

---

**Generalversammlung**

Verteilung: Allgemein  
30. Dezember 2020



eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*in Bekräftigung* des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup>, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>2</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*in der Erkenntnis*, dass die Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>3</sup> für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, dass der Klimawandel eine der an Bedeutung zunehmenden Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme ist und dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Leistungen der Ökosysteme erheblich zur Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge sowie zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung beitragen, und in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Klimawandels, die Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen sowie die Verwirklichung der Agenda 2030 beschleunigen können,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [69/283](#) vom 3. Juni 2015 über den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und die in der Anlage ihrer Resolution [71/256](#) vom 23. Dezember 2016 enthaltene Neue Urbane Agenda sowie auf alle anderen Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu unseren Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

<sup>1</sup> Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBL 2017 Nr. 286; öBGBL III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.













unter Berücksichtigung der zwischenstaatlich vereinbarten Beschlüsse ihres Leitungsgremiums, mit dem Ziel, während dieser Dekade des Handelns und der Erfolge die Anstrengungen zu verstärken und für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu sorgen, und fordert in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf,

a) auch weiterhin Mittel für die Verwirklichung der Entwicklungsziele der Entwicklungsländer zuzuweisen und die Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, und dabei dem universellen und inklusiven Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen;

b) einen kohärenten Ansatz für den Umgang mit den Verflechtungen und Querschnittelementen der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

c)

zuverlässige und aufgeschlüsselte Daten, normative Unterstützung, Unterstützung nationaler Institutionen, den wirksamen Einsatz von Partnerschaften und die Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, im Einklang mit den nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen, -prioritäten und -bedürfnissen;

24. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, auch weiterhin faktengestützte und integrierte Politikberatung und programmatische Unterstützung bereitzustellen, um die Länder dabei zu unterstützen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen und weiterzuverfolgen und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere durch die systematische Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die nationalen Pläne, namentlich durch Förderung eines dauerhaften und inklusiven Wirtschaftswachstums, der sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes und die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, und ersucht in diesem Zusammenhang die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und die Landesteamts der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, gemäß ihren Strategieplänen und wie in den Kooperationsrahmen oder einem äquivalenten Planungsrahmen vereinbart ihren Sachverstand, ihre Instrumente und ihre Plattformen zur Verfügung zu stellen;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, wie in der Agenda 2030 dargelegt, stellt mit Besorgnis fest, dass die weltweite Armut zunimmt, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Maßnahmen zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Armutsbeseitigung zu verstärken;

26. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Programmländer dabei zu unterstützen, den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umzusetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen zu erreichen;

27. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) *auf*,

a) einen besseren Wiederaufbau zu verwirklichen sowie eine nachhaltige, inklusive und resiliente Erholung, die die Menschen in den Mittelpunkt stellt, geschlechtersensibel ist und die Menschenrechte achtet, einen besonderen Schwerpunkt auf die Ärmsten, Schwächsten und am weitesten Zurückliegenden legt, den Planeten schützt und bis zum Jahr 2030 Wohlstand und eine allgemeine Gesundheitsversorgung herbeiführt, und auf diese Ziele hinzuwirken;

b) die Programmländer auf kohärente und kooperative Weise dabei zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam daran zu arbeiten, dringend nachhaltige Lösungen und Partnerschaften mit Katalysatorwirkung umzusetzen, gegebenenfalls unter Nutzung digitaler Technologien, auch zusammen mit Finanzinstitutionen und dem Privatsektor, um in der Ära nach COVID-19 die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

c) den konkreten Herausforderungen der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder in besonderen Situationen, spezielle Aufmerksamkeit zu widmen;

d) die aus den Maßnahmenplänen für die Pandemie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene gewonnenen Erkenntnisse zu analysieren und Defizite und Herausforderungen zu ermitteln, um auf mögliche Schocks ähnlicher Art in der Zukunft besser vorbereitet zu sein und auf Ersuchen besser Hilfe leisten zu können, gegebenenfalls auch durch Eventualplanung, Informationen über Risiken und Frühwarnsysteme;



„Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselter Daten, für die Erstellung von Entwicklungsplänen auf der Grundlage sektoraler Daten sowie für die Durchführung, Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung zu konzentrieren, mit Schwerpunkt auf der Behebung der Defizite bei der Datenerhebung und -analyse und der wirksamen Integration der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Wissensbasis und des Sachverstands aller vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Einrichtungen, für die Entwicklungsländer verfügbar und zugänglich sein sollen;

33. *bekräftigt*, dass die Regierungen durch ihre Beiträge zur Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Fähigkeit erhöht, ergebnisorientierte und innovative Partnerschaften mit maßgeblichen Interessenträgern auf nationaler, regionaler und globaler Ebene einzugehen, legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Interessenträgern zu verstärken, eingedenk der Bestimmungen der Resolution [73/254](#) vom 20. Dezember 2018, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen partnerschaftlicher Konzepte Wissen und vorbildliche Verfahren auszutauschen, um die Transparenz, Kohärenz, Sorgfaltspflicht, Rechenschaftspflicht und Wirkung zu verbessern;

34. *erkennt an*, dass die Entwicklungspartner und die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der internation

unter vollständiger Einhaltung des jeweiligen Mandats der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, was zu kollektiven Ergebnissen auf der Grundlage gemeinsam entwickelter und risikobewusster Analysen und einer kohärenten, einander ergänzenden gemeinsamen Planung und Durchführung beiträgt, um im Einklang mit den nationalen Plänen, Bedürfnissen und Prioritäten eine größere Eigenständigkeit und Widerstandsfähigkeit zu fördern und die Entwicklung voranzubringen, und

- a) betont in dieser Hinsicht erneut, dass es in den Ländern, die sich humanitären

beziehen, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Arbeit im Rahmen der maßgeblichen Mechanismen und Initiativen der Vereinten Nationen und der Regierungen, darunter die Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen und die Koalition für katastrophenresiliente Infrastruktur, und unter Nutzung während der Wiederherstellungsphase bestehender Möglichkeiten, um Kapazitäten zu entwickeln, die das Katastrophenrisiko kurz-, mittel- und langfristig verringern, die Katastrophenvorsorge und die Umsetzung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>23</sup> weiterhin in ihre Arbeit zu integrieren und diese mit dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz: Auf dem Weg zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung abzustimmen und die Regierungen bei der Erhebung von Daten über Katastrophenschäden, der Generierung von Risikowissen, der Durchführung mehrerer Gefahren umfassender Risikobewertungen, der Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung nationaler und lokaler Katastrophenvorsorgestrategien, der Stärkung von Synergien zwischen der Katastrophenvorsorge und der Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung, der Steuerung finanzieller und wirtschaftlicher Risiken und der Verwaltung von Politiken, Strategien und Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung verstärkt zu unterstützen;

38. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, den Programmländern auf deren Ersuchen verbesserte Unterstützung und Hilfe beim Aufbau ihrer nationalen Kapazitäten für die Gewährleistung inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger Bildung und die Förderung von Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle sowie für die Erreichung der damit verbundenen Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu bieten und zu gewährleisten, in der Erkenntnis, dass Bildung, einschließlich der Bildung für Mädchen, ein Hauptmotor der Entwicklung ist und zur Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, sowie

**Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen**







weniger zweckgebundene Finanzierung eintreten, insbesondere im Rahmen gut konzipierter, transparenter und rechenschaftspflichtiger Finanzierungsmechanismen auf allen Ebenen, auch auf der Landesebene;

60. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mehrere Finanzierungsquellen zu mobilisieren und Partnerschaften mit anderen maßgeblichen Interessenträgern zu vertiefen, mit dem Ziel, die potenziellen Quellen für die Finanzierung ihrer operativen Entwicklungsaktivitäten, insbesondere die Basisfinanzierung, zu diversifizieren, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution;

61. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weiter innovative Finanzierungskonzepte zu erkunden und umzusetzen, um zusätzliche Mittel für die nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren, und legt den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nahe, Wissen und vorbildliche Verfahren bezüglich der Schaffung von Anreizen für eine innovative Finanzierung auszutauschen, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer multilateraler Institutionen, und diese Informationen in ihre regelmäßige Finanzberichterstattung aufzunehmen;

62. *erkennt an*, dass für verschiedene Investitionsbereiche der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterschiedliche Arten der Finanzierung die wirksamsten Finanzierungsmodalitäten darstellen können, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat weiterhin Finanzierungsstrategien für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erkunden, so auch durch innovative Finanzierung und Mischfinanzierung, um so der besonderen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Länder mit besonderen Bedürfnissen, Rechnung zu tragen, und diesbezüglich vorbildliche Verfahren auszutauschen;

63. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, durch eine deutlich verstärkte gemeinsame Mobilisierung und Verteilung von Mitteln für gemeinsame Programme auf Landesebene, insbesondere durch Anreize für eine gemeinsame Ressourcenmobilisierung und Programmgestaltung, den Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung weiter zu unterstützen, und betont, dass Anstrengungen erforderlich sind, die zu einem integrierten Finanzierungskonzept auf Landesebene führen, soweit anwendbar, unter gebührender Beachtung der unterschiedlichen Organisationsmandate und -modalitäten;

64. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Anteil der Ausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in den am wenigsten entwickelten Ländern bei nur 48 Prozent der insgesamt veranschlagten Mittel stagniert, fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, bei der Zuweisung von Mitteln auch weiterhin den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang einzuräumen, unter Bekräftigung dessen, dass die am wenigsten entwickelten Länder, deren Lage am prekärsten ist, stärkere Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, aufrückenden Ländern bei der Formulierung und Umsetzung ihrer nationalen Übergangstrategien behilflich zu sein und zu erwägen, aufrückenden Ländern

66. *betont*, dass die Basisfinanzierung den Institutionen der Vereinten Nationen die Flexibilität bietet, den Schwerpunktbereichen in ihren Strategieplänen Mittel zuzuweisen, einschließlich unterfinanzierter Bereiche, deren Lage durch die

**Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen  
Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen**





Generalsekretär außerdem, einen aktualisierten und dynamischen Pool für die Funktion des residierenden Koordinators infrage kommender Personen mit geeigneten, vielfältigen und relevanten Fachkenntnissen und Fähigkeiten bereitzuhalten und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene geografische Vertretung unter den residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren sicherzustellen, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu gewährleisten;

91. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, seine Personalkapazitäten anzupassen, um die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesondere durch den Aufbau einer transformationsorientierten und gestärkten Führung, die Neupositionierung von Personalkapazitäten, um den sektorübergreifenden Anforderungen der Agenda 2030 zu entsprechen, die Förderung interinstitutioneller Mobilität und die Förderung eines mobilen, flexiblen und global ausgerichteten Personals;

92. *ersucht* den Generalsekretär, fortlaufend dafür zu sorgen, dass die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren die notwendigen Schulungen erhalten, um die Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die für die wirksame Ausübung der ihnen zugedachten neuen Führungsrolle erforderlich sind;

93. *ersucht* das Büro für Entwicklungs koordinierung, die Regierungen der Programmländer zeitnah und ordnungsgemäß über den Ablauf der Amtszeit des jeweiligen residierenden Koordinators und über das Auswahlverfahren für den neuen residierenden Koordinator zu unterrichten, unter Berücksichtigung des von den Regierungen beim Auswahlverfahren gewünschten allgemeinen Profils;

94. *erkennt an*, dass die Präsenz der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene auf die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse der Programmländer zugeschnitten sein soll, und bekräftigt, dass das System der residierenden Koordinatoren auch künftig die Bemühungen der Regierungen unterstützen soll, auch im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, und dass der Schwerpunkt des Systems der residierenden Koordinatoren weiterhin auf der nachhaltigen Entwicklung liegen und die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen dabei das übergeordnete Ziel sein soll, gemäß dem integrierten Charakter der Agenda 2030 und im Einklang mit dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung<sup>28</sup> und der nationalen Führungs- und Eigenverantwortung;

95. *würdigt* die Bemühungen der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, gemeinsam eine neue Generation von Landesteams der Vereinten Nationen einzurichten, deren Präsenz auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und die auf dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung beruhen und das Ergebnis eines offenen und inklusiven Dialogs zwischen der Gastregierung und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sind, der von den jeweiligen residierenden Koordinatorinnen oder Koordinatoren moderiert wird, mit dem Ziel, die Unterstützung vor Ort optimal zu konfigurieren sowie die Koordinierung, Transparenz, Effizienz und Wirkung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu verbessern, im Einklang mit der jeweiligen nationalen Entwicklungspolitik und den Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen;

96. *ersucht* die Landeteams der Vereinten Nationen unter der Leitung des jeweiligen residierenden Koordinators *erneut*, gegebenenfalls gemeinsame Programmgestaltungsprozesse und den Einsatz gemeinsamer Programme auf Landesebene zu stärken;

97. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die dem System der residierenden Koordinatoren dabei zukommt, die Regierungen bei ihren Bemühungen, insbesondere zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen, indem es die Effizienz und Wirksamkeit der operativen E

104. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Überprüfung der länderübergreifenden Büros und ersucht den Generalsekretär erneut, eine regelmäßige Überwachung, Berichterstattung und Weiterverfolgung durchzuführen, unter anderem zur Vorlage während des jährlichen operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils, mit dem Ziel, die Anpassungen zu erwägen, die erforderlich sind, um die Bereitstellung nachhaltiger und wirksamer Entwicklungsressourcen und -dienste sicherzustellen und so die von den länderübergreifenden Büros betreuten Länder in die Lage zu versetzen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen;

105. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Programmierungsinstrumente, Geschäftspraktiken, Verfahren, gemeinsamen operativen Dienste und die Berichterstattung jeder Organisation weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren sowie gegebenenfalls digitale technische Lösungen zu nutzen, im Einklang mit dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung<sup>29</sup>, und zu diesem Zweck unter anderem dafür zu sorgen, dass auf der Ebene des jeweiligen Hauptsitzes gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen getroffen werden;

106. *erklärt erneut*, dass sich die Institutionen innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei ihren Politiken und Verfahren von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vorbildlicher Verfahren leiten lassen sollen, mit dem Ziel, eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Organisationen zu erleichtern und die Transaktionskosten für die Regierungen und die Partnerorganisationen zu verringern, nimmt Kenntnis von der Erklärung des Rats der Leiterinnen und Leiter über die gegenseitige Anerkennung und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, sich der Erklärung anzuschließen;

107.



